



Regierungspräsidium Chemnitz · D - 09105 Chemnitz

Zustellung durch persönliche Aushändigung am:  
18.12.2002

Gegen Empfangsbekanntnis  
Agrargenossenschaft  
Langenleuba-Oberhain e.G.  
vertreten durch den Vorstand  
Dorfstraße 90

04657 Langensteinbach

Chemnitz, 17.12.2002  
Tel./Fax: (0371) 532- 1643 / 1649  
E-Mail: Katja.Dick@rpc.sachsen.de  
Bearb.: Frau Dick  
Aktenzeichen: 64-8823-8223-01.04  
(Bitte bei Antwort angeben)

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung der Schweinezuchtanlage Niedersteinbach – Neubau von Güllelagerbehältern**

Antrag vom 12.11.2001 mit Anschreiben vom 19.03.2002  
Zwei Schreiben vom 08.07.2002 mit Anlagen  
Schreiben vom 22.07.2002 mit Anlagen  
Schreiben vom 11.09.2002 mit Anlagen

**Anlagen:** 1 Abdruck der Genehmigung  
1 Satz Antragsunterlagen  
1 Zahlungsaufforderung mit Überweisungsträger  
1 Auszug aus dem 5. Sächsisches Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ)  
1 Formular „Vorankündigung einer Baustelle“  
1 Formular „Mitteilung der Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung“  
1 Plan der begülbaren Flächen mit Kennzeichnung geschützter Biotope

### **A. Entscheidung**

1. Der Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G., vertreten durch den Vorstand der Genossenschaft, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Frau Annelie Weiske, Herrn Wolfgang Petzold und Herrn Christian Friedemann, wird auf den Antrag vom 12.11.2001 verbunden mit dem Schreiben vom 19.03.2002 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV) und der Ziffer 7.1 Buchstaben h, g Spalte 1 sowie der Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Freundlich · Sachlich · Kompetent

Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.regierungspraesidium-chemnitz.de](http://www.regierungspraesidium-chemnitz.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@rpc.sachsen.de](mailto:post@rpc.sachsen.de)



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),  
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)  
Bankverbindung: Stadtparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Schweinezuchtanlage (SZA) Niedersteinbach - hier: Abriss eines Erdbeckens zur Güllelagerung und Neubau von drei Güllelagerbehältern - auf dem Flurstück 198/14 der Flur 1 der Gemarkung Wernsdorf erteilt.

2. In der Anlage werden
- 1050 Sauen
  - 584 Jungsauen
  - 2950 Aufzuchtsferkel
  - 1100 Mastschweine gehalten.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Gesamtanlage umfasst die:

- Abriss des 3.000 m<sup>3</sup> Erdbeckens zur Güllelagerung
- Errichtung eines Güllelagerbehälters mit 2.564 m<sup>3</sup> Lagervolumen
- Errichtung zweier Güllelagerbehälter mit je 1.545 m<sup>3</sup> Lagervolumen

3. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen ein:

- Genehmigung zum Abriss eines Erdbeckens zur Güllelagerung
- Baugenehmigung zur Errichtung von drei Güllelagerbehältern

Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, die sich aus der weiteren Prüfung der Statik sowie der Bauüberwachung ergeben können.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlagenbestandteile ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltafamt Chemnitz, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz sowie dem Landratsamt (LRA) Mittweida 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
7. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
8. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
11. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben.

Die Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Buchungskennzeichens 0304.9914.2196 bei der Stadtsparkasse Dresden, Konto-Nr. 341 301 137, Bankleitzahl 850 551 42, einzuzahlen.

**B. Antragsunterlagen**

Anschreiben vom 19.03.2002 mit Anlagen 6

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

Antragsformular (Formulare 1/1 - 1/2)	6
Kopie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des RP Chemnitz vom 29.08.1996	18
1.    Allgemeine Angaben	
1.1  Inhaltsverzeichnis	2
1.2  Kurzbeschreibung	1
1.3  Standort und Umgebung der Anlage	1
1.4  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
2.    Anlagen-, Verfahrens und Betriebsbeschreibung	
2.1  Beschreibung des Verfahrens	3
2.2  Anlagenüberblick (Formulare 2.1, 2.3/1, 2.3/2)	3
2.3  Verfahrensfließbild	1
2.4  Topografische Karte	2
2.5  Lageplan	2
3.    Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1  Formulare 3.1/1 - 3.4/4	9
Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel und Nachweis der Abbaubarkeit	12
4.    Emissionen/Immissionen	
4.1  Emissions- und Immissionssituation	2
Formulare 4.1/1, 4.1/2	2
4.2  Geruchsimmissionsprognose inklusive Anlagen	38
4.3  Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen, Formular 4.2	2
5.    Abfallverwertung und -beseitigung	
5.1  Abfallverwertung und -beseitigung	5
5.2  Formulare 5.1, 5.2	4
Güleberechnung	3
Schematische Darstellung des Gülleitungsverlaufes	2
6.    Abwasser/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1  Abwasseranfall	3
Formulare 6.1	5
6.2  Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
Formulare 6.2/1 - 6.2/13	26
7.    Abwärmenutzung	2

8.	Anlagensicherheit	
8.1	Störfallverordnung mit Formular 8.1	8
8.2	Ausführungen zum Arbeitsschutz mit Formular 8.2	8
8.3	Brandschutzkonzept mit Formular 8.3	6
9.	Eingriffe in Natur und Landschaft	
9.1	Ausgleichsmaßnahmen mit Vorschlag zur Begrünung	5
10.	Bauantrag Bauvorlagen	
10.1	Bauplanmappe zum Neubau Güllebehälter $V = 2.564 \text{ m}^3$ sowie zum Neubau von 2 Güllebehältern $V = 1.545 \text{ m}^3$ als Ersatz für das bestehende Erdbecken	38
11.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
12.	Umweltverträglichkeitsprüfung	2

Nachgereichte Unterlagen:

- Schreiben vom 08.07.2002 mit Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung des Abrisses des Erdbeckens 12
- Schreiben vom 08.07.2002 mit Unterlagen  
allgemeine Erläuterungen zum Antrag 7  
zur Ergänzung des Immissionsgutachtens 15  
Bauantragszeichnung 1
- Schreiben vom 22.07.2002 mit Lageplan der begüllbaren Flächen 2
- Schreiben vom 11.09.2002 mit Anlagen zur Abstandsflächenübernahme 4

## **C. Nebenbestimmungen**

### **I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die Güllelagerbehälter sind mit einer festen Abdeckung zu betreiben (Schwimmfolie, Zeltdach, Holzabdeckung o.ä.). Die Einleitung der Gülle hat in Behälterbodennähe zu erfolgen.
2. Die Lagerbehälter sind mit leistungsfähigen Rührwerken zu versehen, die eine zügige und wirkungsvolle Homogenisierung der Gülle vor der Ausbringung ermöglichen.

Die Homogenisierung mittels Propellerrührwerk hat bei Schweinegülle über eine Bedienöffnung in der festen Abdeckung zu erfolgen.

3. Die Homogenisierung der Gülle darf nur unmittelbar vor der Ausbringung und der Transport nur in geschlossenen dafür geeigneten Behältern bzw. Fahrzeugen erfolgen.
4. Mit Gülle verschmutzte Fahrzeuge sind vor Verlassen des Gülleladeplatzes zu reinigen. Der Gülleladeplatz und insbesondere dessen Abfluss sind sauber zu halten.

### **II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Die neu zu errichtenden Behälter und oberirdische Rohrleitungen sind im Bereich befahrbarer Flächen mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
2. Die Güllelagerbehälter sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.

Dazu sind die Behälter durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Behälter über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden nachzuprüfen. Dabei dürfen über den gesamten Zeitraum kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.

3. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch Druckprüfungen nachzuweisen.

Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu verfahren.

Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.

4. Die Betreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb, die Funktionssicherheit und die Dichtheit der Güllelagerbehälter insbesondere die Armaturen, Kontrollschächte der Leckerkennungsdrägen, sichtbaren Rohrleitungen und Behältern durch regelmäßige Zustandskontrollen zu überwachen. Die Kontrollergebnisse sind aufzuzeichnen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.

Bei Verdacht auf Undichtheiten oder bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist die untere Wasserbehörde (LRA Mittweida) oder die nächste Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen zu informieren.

5. Für die gesamte Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

### III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für den Abriss des Erdbeckens ist ein entsprechendes Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Bei einem geplanten Wiedereinbau des anfallenden recycelfähigen Abbruchmaterials ist die Schadstofffreiheit laboranalytisch nachzuweisen und die Notwendigkeit des Wiedereinbaues durch eine weitere Baumaßnahme zu begründen.

Diese Nachweise sind der untere Abfallbehörde (LRA Mittweida) rechtzeitig vorzulegen.

2. Mutterboden und humusbildende Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen. Dabei ist grundsätzlich die Verwertung im Bauareal als Baustoff bzw. zur Geländeregulierung und zur Renaturierung anzustreben. Wird der Bodenaushub nicht vollständig auf dem Baustandort verwertet, ist er einer anderen genehmigten Erdstoffablagerungsfläche bzw. -börse zuzuführen.

Boden ist grundsätzlich nach Bodenarten zu trennen. Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist unzulässig.

Bei der Zwischenlagerung ist der Oberbodenaushub vor Verdichtung und Vernässung zu schützen. Zur Vermeidung der Bodenverdichtung durch Auflast ist die Mietenhöhe auf 2 m zu begrenzen. Das Lager darf nicht mit Transportfahrzeugen befahren werden. Die Miete ist zu profilieren und die Oberfläche ist zu glätten.

Ist eine Zwischenlagerung über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen zu erwarten, sind diese Mieten durch eine Begrünung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Lupine) gegen Erosion zu schützen.

Art, Menge und Verbleib des Bodenmaterials müssen erfasst werden. Der unteren Abfallbehörde (LRA Mittweida) sind auf Verlangen diese Erfassungsdaten vorzulegen.

3. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen sind auf befestigten Flächen im Bereich zukünftiger Versiegelung oder innerhalb des Plangebietes anzulegen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der vorherige Zustand wieder herzustellen.

4. Bei der Gülleaufbringung sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten.

Der Nachweis über die ausgebrachte Güllemenge ist über eine Schlagkartei zu führen. In der Schlagkartei sind Ausbringungsmenge, -termin, -ort (Schlag, Fruchtart) zu dokumentieren.

#### IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Zur Anpflanzung an den Güllelagerbehältern sind ausschließlich Arten zu verwenden, die gegenüber Ammoniak unempfindlich sind. Folgende Pflanzen werden empfohlen:

Stieleiche	Quercus robur
Bergulme	Ulmus glabra
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina

2. Für Gehölzpflanzungen an den Güllelagerbehältern sind folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- 10 m Mindestabstand zum Güllelagerbehälter
- Anlage als stufige Hecke mit Baum-, Strauch- und Krautschicht und wenigstens 5 m Breite
- Pflanzabstand von Großsträuchern höchstens 2 m, von Kleinsträuchern 1 m, von Bäumen ca. 5 m.
- Gewährleistung des unmittelbaren Biotopverbundes zum Außenbereich

Wenn diese Bedingungen nicht gewährleistet werden können, hat die Heckenpflanzung außerhalb des Vorhabensstandortes z.B. an einem Feldweg zu erfolgen.

Nach Fertigstellung der Güllelagerbehälter sind die Anpflanzungen in der darauffolgenden Pflanzperiode fachgerecht fertig zu stellen und anschließend dauerhaft zu unterhalten. Abgängiger Bewuchs ist durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

3. Die tatsächlich erfolgten Bepflanzungsmaßnahmen, die der Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft dienen sind detailliert darzustellen. Diese Darstellung ist der unteren Naturschutzbehörde (LRA Mittweida) vorzulegen.

#### V. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) VSG 2.8 – Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen- ist einzuhalten.
2. Vor Inbetriebnahme der Güllelageranlage ist eine stoffbezogene Betriebsanweisung für Gülle zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gülle verbundene Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt hingewiesen wird und die erforderliche Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Die Arbeitnehmer müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden [§ 20 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)]. Die Unterweisung ist schriftlich vom Unterwiesenen zu bestätigen.

3. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen [§ 12 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) i.V.m. der ASR 12/1-3].

Muss zu den Güllelagerbehältern aufgestiegen werden, sind dafür geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der VSG 2.8 der LBG in Verbindung mit § 20 ArbStättV anzubringen.

4. Unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ ist zu regeln, wie beim notwendigen Befahren bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten der Güllelagerbehälter zu verfahren ist. Die mit diesen Arbeiten betrauten Arbeitnehmer sind aktenkundig darüber zu belehren.
5. Den Arbeitnehmern ist gemäß § 19 GefStoffV i.V.m. § 29 der VSG 1.1 der LBG persönliche Schutzausrüstung für den Fall bereitzustellen, wenn Störungen an Gülleanlagen beseitigt oder Güllelagerbehälter betreten werden müssen.
6. An Öffnungen von Behältern, Gruben und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase – Vergiftungsgefahr - hinweisen (§ 7 VSG 2.8 der LBG).
7. Schieber sind so zu installieren bzw. zu verlängern, dass ihre Bedienung möglich ist, ohne Gruben, Schächte oder Ähnliches zu befahren.

## **VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

### Abriss des Erdbeckens

1. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) rechtzeitig Angaben zum Abbruchunternehmer, zum Abbruchsachverständigen, zur Abbruchtechnologie sowie zu Sicherungsmaßnahmen gegen unkontrollierten Einsturz zu übergeben.
2. Vor jeder Unterbrechung der Abbrucharbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gefahrdrohenden Zustände bestehen bleiben bzw. entstehen können (z.B. hängende Teile, unsichere Schrägstellungen von Bauteilen).

Nichttragende Bauteile sind grundsätzlich vor tragenden Bauteilen abzubrechen.



### Errichtung der Güllelagerbehälter

3. Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) der bzw. die Typenberichte für die zu errichtenden Güllelagerbehälter vorzulegen.

## **D. Hinweise**

Die nachfolgenden Hinweise sind im Hinblick auf den zu betrachtenden Gesetzesumfang nicht als vollständig und abschließend zu betrachten.

### **I. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Diese Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unberührt.
3. Diese Genehmigung geht auch auf eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der Betreiberin über.
4. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
5. Die Baugenehmigung erlischt ferner, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).
6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
8. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

### **II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

1. Bei der Ausbringung von Gülle sind die in der Düngeverordnung festgelegten Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unbedingt einzuhalten. Dies trifft insbesondere für die dort vorgesehenen Zeiträume und Kulturen zu. Die Ausbringung der Gülle hat in der Regel bodennah zu erfolgen.

Es ist durch die Antragstellerin bzw. durch mit der Gülleausbringung beauftragte Dritte zu gewährleisten, dass die Gülle unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet wird.

Ist eine unmittelbare Einarbeitung in den Boden nicht möglich, so sind **Ausbringverfahren** anzuwenden, welche die Gülle direkt in den Boden einbringen.

2. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist Gülle nicht bei intensiver direkter Sonneneinstrahlung, bei hohen Lufttemperaturen und bei starkem Wind oberflächlich auszubringen.
3. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV) verpflichtet, alle 4 Jahre eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muss Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Die Erklärung ist erstmalig für das Berichtsjahr 2004 bis zum 30.04.2005 dem StUFA Chemnitz zuzuleiten.

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

### III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. die Anzeige einer Anlage zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften ist mit Einreichung der Unterlagen zum Antrag vom 12.11.2001 mit Anschreiben vom 19.03.2002 angezeigt.
2. Die Pflichten der Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere hinsichtlich Grundsatzanforderungen, Kennzeichnungspflicht, Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige, ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 4, 8, 9 und 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).
3. Für die Ableitung von Oberflächenwasser von befestigten Flächen im Anlagengelände, wie z.B. Dach- und Verkehrsflächen ist gemäß § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Falls noch keine entsprechende Erlaubnis vorliegt, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (LRA Mittweida) zu beantragen.

### IV. Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz

1. Alle beim Aufbau, Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen. Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen. Diese Forderungen ergeben sich aus dem § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 3-6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

2. Mutterboden, der bei den Bauarbeiten abgetragen werden muss, soll nicht über einen längeren Zeitraum auf Halde/Miete gelagert werden, da dadurch die biologischen Bodenfunktionen negativ beeinflusst werden oder es zum Teil zu einem vollständigen Verlust/Absterben des Mutterbodens kommen kann. Mutterboden ist nach möglichst kurzer Zwischenlagerung einer vollständigen Weiterverwertung zuzuführen.
3. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt oder verursacht werden, so ist dieser Tatbestand gemäß § 10 Abs. 2 Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) unverzüglich der unteren Abfallbehörde (LRA Mittweida) anzuzeigen.
4. Die Entsorgung aller bei Errichtung oder Betrieb anfallenden überwachungsbedürftigen sowie besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen.

Die Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV).

## V. Hinweis zum Naturschutz

In der Anlage zu dieser Entscheidung befindet sich ein Begüllungsplan, in dem die bisher nicht berücksichtigten besonders geschützten Biotope gekennzeichnet wurden.

Soweit recherchierbar grenzen folgende besonders geschützte Biotope, die in der Biotopkartierung Sachsen, 1. Durchgang 1991-1993 und 2. Durchgang 1997/98, erfasst sind, an Begüllungsflächen an (vgl. Karteneintrag):

U 110/0	Streuobstwiesen an 6 verschiedenen Standorten
U 11/1	Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche
2206003/0	naturnaher Flachlandbach
	Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche
50421011	Auwald

Der Schutz dieser Biotopflächen ist zu beachten.

## VI. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten.

Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach §§ 2, 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in eigener Verantwortung zu treffen.

2. Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der
  - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und
  - auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
 ist dem GAA Chemnitz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln. Dafür sollte das beigefügte Formular „Vorankündigung einer Baustelle“ verwendet werden.

## VII. Hinweise zum Baurecht

1. Bei den notwendigen Erdarbeiten ist die Abwasserleitung des Gewerbegebietes, welches sich südlich der Anlage befindet, zu beachten und vor Beschädigungen zu schützen.
2. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Ziffer 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) nach sich ziehen.
3. Bis zum Baubeginn ist gemäß § 55 Abs. 1 SächsBO ein Unternehmer und ein Bauleiter i.S. von § 58 SächsBO zu bestellen. Unter Verwendung des beigefügten Formulars „Mitteilung der Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung“ sind diese Personen gegenüber der unteren Bauaufsicht (LRA Mittweida) zu benennen. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
4. Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.
5. Gemäß § 14 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgesetzt oder abgebrochen werden können und dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.  
  
Für die Dauer der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
6. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage und ihre Höhenlage festgelegt sein. Genehmigung und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).
7. Der Bauherr hat nach § 70 Abs. 8 SächsBO den Ausführungsbeginn sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) schriftlich mitzuteilen.

8. Die Termine der Fertigstellung des Rohbaues und der abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Mittweida) gemäß § 79 Abs. 1 SächsBO jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## **E. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

1. Mit den Unterlagen vom 12.11.2001 i.V.m. dem Anschreiben vom 19.03.2002 beantragte die Agrargenossenschaft Langenleuba-Oberhain e.G., mit Geschäftssitz in 04657 Langenleuba-Oberhain, Dorfstraße, vertreten durch den Vorstand der Genossenschaft, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Frau Annelie Weiske, Herrn Wolfgang Petzold und Herrn Christian Friedemann, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Schweinezuchtanlage (SZA) Niedersteinbach - hier: Abriss eines Erdbeckens zur Güllelagerung und Neubau von drei Güllelagerbehältern - auf dem Flurstück 198/14 der Flur 1 der Gemarkung Wernsdorf.
2. Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort der SZA Niedersteinbach das bestehende Erdbecken zur Lagerung von 3.000 m<sup>2</sup> Gülle durch zwei abgedeckte Güllelagerbehälter zu je 1.545 m<sup>3</sup> zu ersetzen sowie einen weiteren abgedeckten Güllelagerbehälter mit 2.564 m<sup>3</sup> Lagervolumen zu errichten.
3. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor. Am Vorhaben wurden beteiligt:
  - das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz,
  - das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz,
  - das Landratsamt Mittweida,
  - die Stadtverwaltung Penig als erfüllende Gemeinde im Auftrag der Gemeinde Langensteinbach
4. Die Schweinezuchtanlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Langensteinbach.
5. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

### **II. Rechtliche Ausführungen**

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i.V.m. §§ 4 und 6 BImSchG.
2. Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 6 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Nummern 1 und 2 regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.10. des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

3. Für die Überwachung der Nebenbestimmungen ist die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie Nr. 2.8 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
4. Die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage durch die Errichtung und den Betrieb von drei Güllelagerbehältern mit einem Gesamtlagervolumen von 5.654 m<sup>3</sup> bedarf der Genehmigung, weil die Schweinezuchtanlage mit den Güllelagerbehältern der Nummer 7.1 Buchstabe g, h Spalte 1 i.V.m. der Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV) zuzuordnen sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei dem im Abschnitt A Ziffer 2 beschriebenen Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.v. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zum Halten eines gemischten Bestandes bestehend aus Sauen, Mastschweinen und Aufzuchtsferkeln, da diese um Nebeneinrichtungen (drei Güllelagerbehälter) erweitert wird und somit ein auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wesentlich auswirkender Eingriff in den Anlagenbestand erfolgt.

5. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass es durch die geplante Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Pflichten durch die Betreiberin der Anlage, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, erfüllt werden. Weiterhin bleiben die Tierplatzzahlen unverändert und es erfolgt nunmehr eine Güllelagerung entsprechend dem Stand der Technik. Durch die Abdeckung der Güllelagerbehälter wird gegenüber der bisherigen Güllelagerung eine wesentliche Emissionsminderung bezüglich der Geruchsemissionen erzielt. Insofern werden auch die Bedingungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt.

Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

6. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Entsprechend der Nr. 7.8.1 Spalte 1 der Anlage zum UVPG unterliegt eine Anlage zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel dieser Größe der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn durch die Änderung selbst die in der Anlage 1 des UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Die Prüfung ergab, dass durch die geplante Änderung – Errichtung von Nebeneinrichtungen zur Güllelagerung – die angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht verändert werden. Somit war keine UVP durchzuführen.

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8. Immissionsschutzrecht

Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und für dieses Vorhaben im Besonderen die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) heranzuziehen.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der SZA beinhaltet hauptsächlich die Erweiterung der Güllelagerkapazität durch die Nutzung zusätzlicher abgedeckter Güllelagerbehälter. Die Änderung der Anlage sieht keine Änderung der Tierplatzzahlen vor.

Durch die Errichtung von drei Güllelagerbehältern ist von vornherein nicht ausgeschlossen, dass dadurch Geruchsstoffe emittiert werden, welche unzumutbare Geruchsmissionen an der nächsten zu schützenden Bebauung hervorrufen können, so dass die Erstellung einer Geruchsmissionsprognose durch die Genehmigungsbehörde zu fordern war.

In der Regel wirken Gerüche aus Tierhaltungsanlagen lediglich belästigend und nicht gesundheitsschädlich. Erhebliche Belästigungen werden jedoch schädlichen Umwelteinwirkungen gleichgesetzt.

Die Erheblichkeit bzw. Zumutbarkeitsschwelle ist dabei unter **Berücksichtigung** des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis je nach Gebietscharakter sowie Geruchsart, Geruchsintensität und Dauer der Geruchseinwirkung unterschiedlich.

Die Bewertung der Emissionen der Anlage und der daraus resultierenden Immissionen in deren Umfeld erfolgt auf der Grundlage der regelmäßig für die Aufstellungsbedingungen anzunehmenden spezifischen Geruchsstoffströme je Großvieheinheit (GV), der Beurteilung der meteorologischen Verhältnisse am Standort und die durch das Rechenmodell TALAR Faktor 10 gestützte Geruchsmissionsprognose im Umfeld der Anlage.

An der nächstgelegenen Bebauung, im Gewerbegebiet südlich der Tierhaltungsanlage, werden die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten bei 12% der Jahresstunden liegen. Die Kenngröße der Geruchsstoffmission auf den Beurteilungsflächen westlich der Anlage liegt bei 14 % der Jahresstunden. Die GIRL sieht für Gewerbegebiete einen Immissionswert der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 15 % der Jahresstunden vor.

In der Prognose wurde der Nachweis erbracht, dass dieser Immissionswert beim Betrieb der Gesamtanlage eingehalten werden kann.

Am einzeln stehende Haus an der B 95 tritt eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 9% der Jahresstunden und an den Immissionsorten im Ortsteil Wernsdorf liegt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit bei max. 5% der Jahresstunden. Damit wird der Immissionswert für Wohnbebauung, der bei 10 % der Jahresstunden liegt, eingehalten.

Außerdem wird von der Anlagenbetreiberin gewährleistet, dass für die gesamte SZA die betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich Haltung, Fütterung und Lüftung soweit verändert werden, dass jeweils 100 Punkte gemäß VDI-Richtlinie 3472 erreicht werden.

Diese 100 Punkte dokumentieren den Stand der Technik.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert.



Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin ihre **Vorsorgeverpflichtung** durch die Einhaltung der im Abschnitt C I. geforderten **Nebenbestimmungen** zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere betrifft dies die Abdeckung von Güllelagerstätten.

Bei der Güllelagerung kommt es zu Ammoniakemissionen, die zu einem Anstieg des Stickstoffangebotes führen, was wiederum zu negative Auswirkungen auf das Nährstoffgleichgewicht im Boden (Bodenversauerung) und zu einem Nitratanstieg im Grundwasser führen kann.

Die Lagerung von Flüssigmist hat gemäß Ziffer 5.4.7.1.h TA Luft in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

Bezogen auf die Tierplatzkapazität des Gesamtkomplexes ist die Lagerkapazität für Gülle ausreichend bemessen, um eine sechsmonatige Bevorratung zu sichern. Damit ist gewährleistet, dass die Gülle hauptsächlich vor und während der Vegetationsperiode ausgebracht und Rücksicht auf Wetter und Windverhältnisse bei der Ausbringung genommen werden kann.

Die Nebenbestimmungen tragen den "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen" Rechnung.

#### 9. Wasserrecht

Um die allgemeine Sorgfalt beim Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft etc. zu gewährleisten, ist es erforderlich die **Nebenbestimmungen C.II. 1 - 5** festzulegen, zu denen die §§ 1 a, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichten.

Gemäß § 19 g Abs. 2 und 3 WHG und § 52 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Nebenbestimmungen zu den technischen Ausführungen, zur Prüfung der Anlagen und zum erstellen einer Betriebsanweisung basieren auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung - SächsDuSVO).

#### 10. Abfallrecht

Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter C.III.1 und C.III.2 sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern. Diese Nebenbestimmungen beruhen vor allem auf § 5 Abs. 2, 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. §§ 4, 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) und § 7 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG).

Durch die Forderungen unter C.III.3 werden gemäß der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) die Grundsätze der Düngemittelanwendung (§ 2) und die besonderen Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 3) umgesetzt. Zum Nachweis der in der Düngeverordnung gestellten Anforderungen ist die Schlagkartei zu führen.

## 11. Naturschutzrecht

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff i.S. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) dar, der die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Gemäß § 9 Abs. 3 SächsNatSchG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung - NatSchAVO) hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen und nicht ausgleichbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen.

Aus diesem Grund wurde unter C.IV die Spezifizierung der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat der Eingriffsausgleich möglichst zeitnah zum Eingriff zu erfolgen, weil das entstehende Defizit im Naturhaushalt ansonsten zu lange wirkt. Die Nebenbestimmung C.IV.1 stellt eine naturgerechte Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden sicher.

## 12. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Anordnungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit basieren auf §§ 1, 3 i.V.m.4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

Die Festschreibung der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (VSG) insbesondere die vorgeschriebenen Sicherheitsregeln für den Betrieb und die Wartung der Güllelagerbehälter dient der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleistet den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

## 13. Baurecht

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, da es sich um die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen handelt. Die Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Gemeinde Langensteinbach hat dem Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung für den Abriss des Erdbeckens sowie für die Errichtung von drei Güllelagerbehältern in diese Genehmigung einzuschließen.

Die Gesamtanlage stellt im Sinne des Bauordnungsrechtes einen sogenannte Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 16 SächsBO dar. Gleiches gilt für die hier neu zu errichtenden Anlagenteile (Güllelagerbehälter). Um eine ordnungsgemäße bauliche Errichtung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die zuständige Bauordnungsbehörde entsprechende Vorprüfungen durchführen kann. Aus diesem Grund sind die unter C.VI getroffenen Forderungen notwendig.

Die Prüfungen bauordnungsrechtlicher Belange ziehen sich über den Zeitpunkt der Entwurfsverfassung bzw. der Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens hinaus, so dass es gemäß § 70 Abs. 9 SächsBO erforderlich ist, vor Nutzungsbeginn einer baulichen Anlage weitere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht stellen zu können. Aus diesem Grund ist der Vorbehalt weiterer Auflagen erforderlich und angemessen.

14. Die Festlegung der Frist unter A.9 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung, ohne das unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen. Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich bei der gegenwärtigen Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Emissionsminderungstechnik die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.
15. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung auf wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage durch die Errichtung von Güllelagerbehältern zu erteilen.

16. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V.m. §§ 1 und 2 i. V.m. laufender Nummer (Ifd. Nr.) 55 Tarifstelle (TS) 1.4.1 i. V.m. TS 1.1.2, Ifd. Nr. 17 TS 4.3 und TS 4.1.2 der Anlage 1 zu § 1 5. SächsKVZ.

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde auf der Grundlage des Investitionsumfanges in Höhe von [REDACTED] EUR sowie den Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] EUR berechnet.

Aus dem Wortlaut der Anlage 1 zu § 1 5. SächsKVZ ergibt sich für den immissionsschutzrechtliche Teil des Vorhabens die Berechnung nach folgender Formel:

Gebühr nach TS 1.1.2

[REDACTED]

Aufgrund der Anmerkung 7 zu den TS 1.1 bis 1.23 der lfd. Nr. 55 ergibt sich für dieses Vorhaben die folgende Berechnung der verminderten Gebühr:

Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren

= [REDACTED]  
= [REDACTED]  
= [REDACTED]

Aus dem Wortlaut der Anlage 1 zu § 1 5. SächsKVZ ergibt sich für den baurechtlichen Teil des Vorhabens die Berechnung folgendermaßen:

Gebühr für die Abrissgenehmigung

[REDACTED]

Bei [REDACTED] UR Rohbausumme beträgt der Faktor für die Gebührenformel zur Feststellung der Gebühr für die Baugenehmigung 240.

Gebühr für die Baugenehmigung

= [REDACTED]  
= [REDACTED]

Gesamtgebühr

= Gebühr für das immissionsschutzrechtliche Verfahren + Gebühr für die Abrissgenehmigung +  
Gebühr für die Baugenehmigung

Gesamtgebühr

= [REDACTED]

Gesamtgebühr

= [REDACTED]

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen (Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen) festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

gez.: Dick  
Sachbearbeiterin